

ECOWEST
Entsorgungsverbund Westfalen GmbH

Geschäftsbedingungen für die Container- /Behältergestellung

1. Grundpflichten

Der Auftraggeber hat die bestehenden und zukünftigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen bezüglich der zu erbringenden Leistungen zu beachten. Mit der Aufstellung/Bereitstellung von Containern/Behältern zur Aufnahme von Abfällen verpflichtet sich der Auftraggeber die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen.

2. Zusammensetzung des Abfalls

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur exakten Unterrichtung des Auftragnehmers über die Zusammensetzung der aufzunehmenden oder zu transportierenden Abfälle.

Folgende Stoffe dürfen nicht in den Container/Behälter eingefüllt werden:

- a) Menschlicher und tierischer Auswurf, Tierkadaver usw.,
- b) Gifte und andere Stoffe, auch in Beimischungen, soweit sie eine Gefahr für die Behandlungsanlagen bzw. die Deponie der ECOWEST bedeuten,
- c) Flüssige und leicht vergasende Stoffe der Gefahrenklassen A + B, auch in Kannen und Behältern.

3. Mietzeit; Aufstellung und Sicherung von Containern/ Behältern

Der Auftraggeber mietet den Container/Behälter in dem Augenblick, in dem der LKW den Container/Behälter absetzt. Die Mietzeit endet an dem der Abholung folgenden Tag.

Der Auftraggeber stellt einen geeigneten Aufstellplatz für die zur Befüllung zeitweise überlassenen Container/Behälter zur Verfügung. Er trägt Sorge dafür, dass die Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen LKW befahrbar sind. Der Aufstellplatz muss ebenerdig angelegt sein und den jeweiligen technischen Anforderungen entsprechend groß und befestigt sein.

Die erforderliche Verkehrssicherung der Container/ Behälter zum Schutze Dritter, wie z. B. die Beleuchtung oder Absperrung, obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

4. Befüllung von Containern/Behältern

Container/Behälter dürfen nur bis zum Rand und nur bis zum zulässigen Höchstgewichts beladen werden. Für Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Befüllung entstehen, haftet der Auftraggeber.

Die Container/Behälter dürfen nur mit den auf dem Leistungs-/Lieferschein vermerkten bzw. zwischen den Parteien vereinbarten Abfallarten befüllt werden. Sofern ein Container/Behälter mit anderen Abfallarten befüllt ist als im Lieferschein vermerkt bzw. vereinbart, so ist der Auftragnehmer zu einer Abfuhr des betroffenen Containers/Behälters nicht verpflichtet. Sollte dennoch eine Abfuhr und Entsorgung durchgeführt werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Mehraufwand zu erstatten.

Ein Verdichten der Abfälle in jeglicher Form ist unzulässig. Handelt der Auftraggeber dem Verdichtungsverbot zuwider, so hat er dem Auftragnehmer den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Eigentumsübergang

Die in den zur Verfügung gestellten Containern/ Behältern befindlichen Abfälle gehen mit Abholung in das Eigentum des Auftragnehmers über.

6. Zahlungsmodalitäten

Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die zeitweise Überlassung, die Abholung und Leerung der Container/Behälter.

Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt alle 10 Tage. Abbuchungen bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgen nach 10 Tagen. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto des Auftragnehmers vorbehaltslos gutgeschrieben wird.

Der Auftragnehmer kann Zahlungen per Rechnungsstellung ablehnen und Barzahlung fordern, wenn Zweifel an der Bezahlung der Rechnung bestehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Rechnung nicht oder nicht fristgerecht beglichen wurde.

Die Verzugszinsen bestimmen sich gemäß § 288 BGB. Im Falle einer Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro fällig.

7. Schadenersatz

Für Schäden an Containern/Behältern, die nicht auf den üblichen Gebrauch zurückzuführen sind und in der Zeit der Bereitstellung entstehen, haftet der Auftraggeber. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers/Behälters in diesem Zeitraum.

Für vergebliche An- und Abfahrten bei der Leerung der Container/Behälter sowie für Wartezeiten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber, soweit er dies zu vertreten hat, eine Entschädigung in angemessener Höhe verlangen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Container- /Behältergestellung ist Warendorf.

Ennigerloh, 20.07.2010

- Die Geschäftsführung -